

# Verhaltenskodex fedafin AG

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines</b> .....	<b>2</b>
1. Schweizer Ratingagentur .....	2
2. Verhaltenskodex.....	2
<b>II. Was sind Ratings?</b> .....	<b>3</b>
<b>III. Richtlinien des fedafin CoC</b> .....	<b>3</b>
1. Qualität und Integrität des Ratingprozesses .....	3
2. Unabhängigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten .....	8
3. Verantwortung gegenüber Investoren, Emittenten und Kapitalmarktteilnehmern .....	11
4. Governance, Risikomanagement und Schulung der Mitarbeitenden .....	15
5. Offenlegung und Kommunikation mit Marktteilnehmern.....	15
<b>IV. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>17</b>

## I. Allgemeines

---

### 1. Schweizer Ratingagentur

Als Schweizer Ratingagentur beruht die Geschäftstätigkeit von fedafin auf der Vergabe fundierter Emittenten- und Emissionsratings für Gebietskörperschaften, staatsnahe und private Unternehmen in der Schweiz. Das Geschäftsmodell sieht primär eine Ratingvergabe im Auftrag von Investoren bzw. Abonnenten von Ratings vor (Investor Solicited Ratings). Ergänzend dazu bietet fedafin für spezifische Bedürfnisse im Kapitalmarkt auch eine Ratingvergabe im Auftrag von Unternehmen (Issuer Solicited Ratings) an. Zudem dient fedafin als Ratingprovider für den SBI® der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange.

Um die Qualität, Objektivität, Unabhängigkeit, Integrität und Glaubwürdigkeit der Ratingvergabe vollumfänglich wahrnehmen zu können, orientiert sich fedafin in allen Belangen der Geschäftstätigkeit konsequent an der aktuellen Best Market Practice für Ratingagenturen. Dabei stützt sich fedafin auf die relevanten regulatorischen Standards und Empfehlungen von verschiedenen nationalen und internationalen Institutionen. Dazu zählen:

- International Organization of Securities Commissions (IOSCO), insbesondere IOSCO Code of Conduct Fundamentals for Credit Rating Agencies in der aktuellsten Fassung (März 2015), nachfolgend „IOSCO CoC“
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)
- Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)
- Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BIZ)
- Financial Stability Board der G-20 (FSB)
- FINMA-Rundschreiben 2012/1 Ratingagenturen vom 29. Juni 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012 (inkl. Änderungen per 1. Juni 2012 und 24. Oktober 2014)

### 2. Verhaltenskodex

Der vorliegende Verhaltenskodex (nachfolgend „fedafin CoC“) entspricht dem IOSCO CoC. In zwei Punkten ergeben sich aufgrund des vorgängig erwähnten Geschäftsmodells allerdings geringfügige Abweichungen (3.8 und 3.9).

Der fedafin CoC bezweckt die Gewährleistung von fundierten Ratingmethoden und konsistenten Ratingprozessen. Die Rating- und Überwachungsprozesse sind in einer Art und Weise implementiert, die gegenüber Kunden und weiteren Marktteilnehmern transparent sind und einen dauerhaften Schutz vor möglichen Interessenkonflikten, Missbräuchen von vertraulichen Informationen oder weiteren unangemessenen Einflüssen bei der Ratingvergabe bieten.

Fedafin erwartet die Einhaltung des fedafin CoC nach bestem Wissen und Gewissen durch die Organe und Mitarbeitenden. Entsprechende Regelungen sind umfänglich in den Reglementen und internen Dokumenten implementiert. Die Überwachung der Einhaltung des fedafin CoC durch die Mitarbeitenden obliegt dem Geschäftsführer und dem Compliance-Officer. Letztinstanzlich ist der Verwaltungsrat für die Einhaltung und Umsetzung verantwortlich.

Durch die Veröffentlichung des fedafin CoC und den darin enthaltenen Bestimmungen auf der Website übernimmt fedafin keinerlei Verantwortlichkeit oder Haftung gegenüber Dritten. Der fedafin CoC bildet keinerlei Vertragsbestandteil mit irgendeiner Drittpartei. Aus den vorliegenden Bestimmungen entstehen keinerlei Rechtsansprüche durch Drittparteien für direkte oder indirekte Forderungen irgendeiner Art. Fedafin behält sich das Recht vor, den fedafin CoC jederzeit aufgrund

des aktuellen Markt-, Gesetzes- oder Regulierungsumfelds zu modifizieren, wobei die entsprechenden Anpassungen transparent offengelegt würden.

## II. Was sind Ratings?

---

Ratings sind Prognosen über die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Ausfallereignisse. Ratings sind keine exakten Messungen, sondern objektivierte Schätzungen der Wahrscheinlichkeit eines zukünftigen Ausfalls. Die Erstellung von Ratings beruht auf der systematischen Beurteilung bonitätsrelevanter Daten und Informationen und einer eingehenden quantitativen und qualitativen Analyse. Ratings werden auf der Grundlage von Daten und Informationen vergeben, die aus öffentlich zugänglichen sowie teilweise direkt durch Emittenten erlangten und als zuverlässig und vertrauenswürdig eingestuften Quellen zur Verfügung stehen. Die Raterstellung und Ratingvergabe erfolgt mit grösstmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen. Dennoch kann fedafin die Genauigkeit, Richtigkeit und/oder Vollständigkeit nicht garantieren. Inhalt und Ergebnis der Ratingvergabe stellen lediglich eine aktuelle Meinungsäusserung zur Kreditwürdigkeit eines Emittenten oder einer Emission dar und werden ohne Berücksichtigung der Zielsetzungen, der finanziellen Situation oder der Bedürfnisse eines bestimmten Anlegers erstellt. Ratings stellen deshalb weder ein Angebot noch eine Empfehlung oder einen Rat für irgendwelche wirtschaftliche Tätigkeiten dar und entbinden Ratingnutzer nicht von ihrer eigenen Beurteilung. Es ist insbesondere auch ein Anliegen von fedafin, dass sich die Marktteilnehmer selber mit der Beurteilung der Kreditfähigkeit eines Emittenten oder einer Emission befassen.

Ratings können für die Beurteilung zwar als Inputfaktor herangezogen werden; eine übermässige und unbesehene Abstützung auf Ratings gilt es aber in jedem Fall zu vermeiden. In Übereinstimmung mit den internationalen und nationalen Bemühungen („Reducing the Reliance on CRAs / CRA Ratings“) ist fedafin bestrebt, die übermässige Abhängigkeit von (anerkannten) Ratings bei Investoren, Ratingnutzern und den weiteren Marktteilnehmern zu verringern und die Reflektion von Bonitätsbeurteilungen durch diese zu fördern.

## III. Richtlinien des fedafin CoC

---

### 1. Qualität und Integrität des Ratingprozesses

#### Qualität des Ratingprozesses

- 1.1 Für jede Klasse von Emittenten und Emissionen, für die fedafin Ratings erstellt, hat fedafin eine Ratingmethodik festgelegt, hält diese aufrecht, dokumentiert und setzt diese durch. Jede Ratingmethodik ist strikt, tauglich zur konsistenten Anwendung und führt zu Ratings, die einer objektiven Validierung auf Grundlage historischer Erfahrungswerte unterzogen werden können.
- 1.2 Die Ratings von fedafin widerspiegeln alle fedafin bekannten und für relevant befundenen Informationen, im Einklang mit der geltenden anwendbaren Ratingmethodik. Fedafin hat Richtlinien, Verfahren und Kontrollen eingerichtet, hält diese aufrecht, dokumentiert und setzt diese durch, um zu gewährleisten, dass die von fedafin verbei-

teten Ratings und die damit zusammenhängenden Berichte auf einer gründlichen Analyse all dieser Informationen basieren.

- 1.3 Fedafin hat vernünftige Massnahmen getroffen, um zu gewährleisten, dass das notwendige Wissen, Fachwissen und die notwendige Erfahrung vorhanden sind, und dass die Informationen, die fedafin zur Erstellung von Ratings verwendet, von hinreichender Qualität und aus zuverlässigen Quellen erlangt worden sind, um qualitativ hochwertige Ratings zu ermöglichen. Die Datenerhebung erfolgt aus öffentlichen Informationsquellen und ergänzend anhand interner Daten und Informationen von Emittenten, sofern die Informationen bzw. Informationsquellen als vertrauenswürdig erachtet werden.
- 1.4 Fedafin erstellt keine Ratings für Emittenten oder Emissionen, für welche sie die notwendigen Informationen, das notwendige Wissen, Fachwissen und die notwendige Erfahrung nicht besitzt. Wenn zum Beispiel die Komplexität oder Struktur einer Emission oder das Fehlen robuster Daten über die der Emission zugrundeliegenden Sicherheiten und Vermögenswerte Unsicherheiten darüber aufkommen lassen, ob für die Emission überhaupt eine qualitativ hochwertige Ratingvergabe vorgenommen werden kann, so verzichtet fedafin auf die Erstellung und Veröffentlichung des Ratings. Aus diesen Gründen verzichtet fedafin denn auch bewusst auf die Vergabe von Ratings für strukturierte Produkte.
- 1.5 Im Rahmen der Bonitätsbeurteilung von Emittenten oder Emissionen wenden Analysten, die an der betreffenden Raterstellung und Ratingvergabe beteiligt sind, diejenige Ratingmethodik an, welche fedafin für die betreffende Emittenten- oder Emissionsart festgelegt hat. Für alle Emittenten oder Emissionen, für welche die Ratingmethodik benutzt wird, wird diese in einheitlicher und konsistenter Art und Weise angewandt.
- 1.6 Fedafin hat die Bedeutung der einzelnen Kategorien ihrer Ratingskala definiert und wendet diese Kategorien konsistent in allen Klassen gerateter Emittenten und Emissionen an, für die eine bestimmte Bewertungsskala gilt.
- 1.7 Die Raterstellung, Ratingvergabe und Publikation erfolgt stets durch fedafin als Ratingagentur und nicht durch einzelne Analysten oder Mitarbeitende. Ratings spiegeln stets die Meinung der Ratingagentur wider und nicht diejenige einzelner Analysten oder Mitarbeitender.
- 1.8 Für jede Raterstellung und Ratingvergabe werden Analysten eingesetzt, die individuell oder kollektiv über das notwendige Wissen, Fachwissen und die notwendige Erfahrung zur Bonitätsbeurteilung der betreffenden Emittenten- oder Emissionsart verfügen. Die Beschlussfassung über eine definitive Ratingvergabe erfolgt durch den aus mehreren Mitarbeitenden gebildeten Ratingausschuss und orientiert sich am Vorschlag des für die Erstellung eines Ratings verantwortlichen Ratingteams. Die Aufgabe des Ratingausschusses besteht in der kritischen Überprüfung aller relevanter Einflussfaktoren im Sinne einer Qualitäts- und Nachkontrolle. Die Kompetenzen und Pflichten des Ratingausschusses für Ratingänderungen sind klar definiert. Die Tätigkeit des Ratingausschusses wird dem Kontrollausschuss zur Überprüfung vorgelegt. Diesem gehören nicht operativ tätige Mitglieder des Verwaltungsrats und externe Fachpersonen an.
- 1.9 Fedafin führt interne Aufzeichnungen, die korrekt, hinreichend detailliert und vollständig sind, um den Ratingprozess bzw. den Ablauf einer bestimmten Raterstellung und Ratingvergabe rekonstruieren zu können. Aufzeichnungen, Unterlagen und Korrespondenzen, die für die Raterstellung und Ratingvergabe benutzt wurden bzw. mit der Ratingvergabe und dem Ratingmonitoring zusammenhängen, werden für die Dauer von mindestens zehn Jahren archiviert. Nicht mehr benötigte Nebenprodukte ohne Relevanz (Duplikate, Zwischenentwürfe, Reisepla-

nungen usw.) werden nicht zwingend aufbewahrt. Alle weiteren analytischen Unterlagen, welche für die Ratingtätigkeit relevant sind, jedoch nicht mehr einzelnen Emittenten zugeordnet werden können (Sektorenanalysen, allgemeine Publikationen usw.) werden für die Dauer von mindestens zehn Jahren archiviert. Fedafin stellt damit die Integrität des Ratingprozesses und der Ratingverfahren sicher sowie die Wahrnehmung der verschiedenen Funktionen in Bezug auf die interne Prüfung, Compliance und Qualitätskontrolle, um vergangene Ratingmassnahmen zu überprüfen und die Verantwortlichkeiten dieser Funktionen zu ermöglichen. Fedafin hat Richtlinien, Verfahren und Kontrollen eingerichtet, hält diese aufrecht, dokumentiert und setzt diese durch, die gewährleisten, dass die Mitarbeitenden die Anforderungen zur Führung, Aufbewahrung und Entsorgung interner Aufzeichnungen sowie geltende Gesetze und Verordnungen einhalten, die die Führung, Aufbewahrung und Entsorgung von Aufzeichnungen regeln.

- 1.10 Fedafin hat Richtlinien, Verfahren und Kontrollen eingerichtet, hält diese aufrecht, dokumentiert und setzt diese durch, die verhindern, dass Ratings, Analysen oder Berichte erstellt und veröffentlicht werden, die Falschdarstellungen enthalten oder in sonstiger Weise in Bezug auf die allgemeine Bonität eines gerateten Emittenten oder einer gerateten Emission irreführend sind.
- 1.11 Fedafin verfügt über ausreichende Mittel und Ressourcen und setzt diese ein, um dauerhaft hochqualitative Ratings erstellen und aufrechterhalten zu können. Fedafin stellt sicher, dass bei jeder Raterstellung und Ratingvergabe von Emittenten oder Emissionen eine hinreichende Anzahl Analysten mit den notwendigen Fähigkeiten für eine hochqualitative Ratingvergabe eingesetzt wird und dass die Analysten Zugang zu den notwendigen Informationen haben, um hochqualitative Ratingvergaben vornehmen zu können. Andernfalls verzichtet Fedafin auf die Raterstellung. Fedafin behält sich damit ausdrücklich das Recht vor, auf die Erstellung eines Ratings zu verzichten, sofern die für ein fundiertes Rating notwendigen Daten und Informationen nicht in ausreichender Menge und Qualität vorliegen. Alle Daten und Informationen werden jeweils einer gründlichen Kontroll- und Plausibilitätsprüfung unterzogen.
- 1.12 Der Geschäftsführer überprüft jeweils, in Absprache mit dem Bereichsleiter Ratingprozess, die Zweckmässigkeit von allfälligen Ratingvergaben, die sich in ihrer Struktur wesentlich von gegenwärtigen Ratings unterscheiden. Diese Überprüfungsfunktion wird dauerhaft ausgeführt. Der Kontrollausschuss überprüft seine Tätigkeit.
- 1.13 Der Geschäftsführer ist gemäss festgelegtem Zeitrahmen zuständig für die Durchführung einer rigorosen, formellen und regelmässigen Überprüfung aller Aspekte der Ratingmethoden inklusive Modelle und zentrale Annahmen sowie aller erheblichen Änderungen der Ratingmethoden. Der Geschäftsführer ist nicht an der Raterstellung und Ratingvergabe beteiligt; seine Überprüfungsfunktion nimmt er dauerhaft wahr. Der Kontrollausschuss überprüft seine Tätigkeit.
- 1.14 Bei der Auswahl der Analysten, die an der Raterstellung und Ratingvergabe (inkl. Monitoring) mitwirken, achtet Fedafin auf Förderung der Kontinuität, aber auch auf Vermeidung von Voreingenommenheit und Vorurteilen im Ratingprozess. Die abschliessende Ratingvergabe erfolgt darüber hinaus stets durch den Ratingausschuss, in welchem beiderlei Analysten partizipieren.
- 1.15 Fedafin setzt genügend Mitarbeitende und ausreichende finanzielle Ressourcen ein zur Überwachung und Aktualisierung aller Ratingvergaben. Ausgenommen davon sind Desktopratings, welche einmalig erstellt werden und für die kein Monitoring erfolgt, was entsprechend transparent vermerkt wird. Nach Erstellung bzw. Veröffentlichung eines Ratings erfolgt das Monitoring laufend, indem Fedafin

- a) regelmässig die Bonität eines gerateten Emittenten oder einer Emission überprüft;
- b) eine Überprüfung der Ratingvergabe einleitet, im Einklang mit der geltenden Ratingmethodik, wenn fedafin Kenntnis von Informationen erhält, von denen vernünftigerweise erwartet werden darf, dass sie zu einer Ratingmassnahme (inklusive Aussetzen bzw. Widerruf einer Ratingvergabe) führen;
- c) die Auswirkungen allfälliger Änderungen der Ratingmethoden, Modelle oder der zentralen Annahmen auf die jeweils betroffenen Ratings innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens überprüft und allenfalls notwendige Anpassungen umsetzt;
- d) basierend auf dem Monitoring bzw. der Überprüfung das Rating, sofern notwendig, zeitnah aktualisiert;
- e) sämtliche kumulativ gewonnenen Erfahrungen einbezieht.

1.16 Fedafin setzt für die erstmalige Raterstellung und Ratingvergabe sowie das nachfolgende Monitoring grundsätzlich dieselben Ratinganalysten ein. Kommen in Einzelfällen für das Monitoring andere Analysten zum Einsatz als für die bereits erfolgte Raterstellung bzw. Ratingvergabe, stellt fedafin sicher, dass alle beteiligten Analysten das erforderliche Fachwissen und die notwendigen Ressourcen besitzen, um ihre jeweiligen Funktionen in zeitnaher Weise durchzuführen.

1.17 Fedafin hat Richtlinien und Verfahren festgelegt, hält diese aufrecht, dokumentiert und setzt diese durch, die Leitlinien zur Verbreitung von Ratings, die Ergebnis oder Gegenstand von Ratingmassnahmen sind, sowie entsprechender Berichte klar darlegen, sowie für die Entscheidung zum Widerruf einer Ratingvergabe. Fedafin legt nicht-öffentliche Ratingdokumentationen im Internetportal e-Rating für Kunden bzw. Abonnenten von Ratings (Investor Solicited Ratings) mit Zugangsberechtigung umfassend und transparent offen. Zugangsberechtigte Kunden und Marktteilnehmer werden im News-Bereich (und/oder allenfalls direkt) täglich über allfällige Ratingupdates informiert. Dies beinhaltet auch die Benachrichtigung über den allfälligen Widerruf oder das Aussetzen von Ratings. Konkret wird jeweils möglichst tagesaktuell mitgeteilt, ob ein Rating nicht mehr von fedafin abgedeckt bzw. mit einem ständigen Monitoring versehen wird („ausgesetzt“) oder ob ein Rating widerrufen wird inklusive Angabe des Grundes. Nicht mehr nachgefragte Ratings bzw. Ratings, für die kein Auftrag (von Investoren bzw. Abonnenten von Ratings oder Emittenten) mehr besteht, werden ausgesetzt bzw. nicht mehr abgedeckt und nicht mehr mit einem ständigen Monitoring versehen und nach drei Monaten vom Portal entfernt. Wird ein Rating ausgesetzt oder widerrufen, wird dies auf der Ratingdokumentation gekennzeichnet und den Ratingnutzern bekannt gemacht. Öffentliche Ratingdokumentationen werden in analoger Weise auf der Website publiziert und gekennzeichnet.

### **Integrität des Ratingprozesses**

1.18 Fedafin und alle Mitarbeitenden verhalten sich in ihrem Umgang mit gerateten Emittenten, Schuldner, Intermediären, Zeichnern, Arrangeuren, Investoren, Abonnenten von Ratings, allen weiteren Ratingnutzern und Marktteilnehmern, den Behörden sowie der Öffentlichkeit jederzeit fair und aufrichtig.

- 1.19 Die Mitarbeitenden messen sich an den höchsten Standards für Integrität und ethisches Verhalten. Fedafin hat Richtlinien und Verfahren eingeführt, die gewährleisten, dass Personen mit einem nachweislichen oder offensichtlichen Mangel an Integrität nicht beschäftigt werden.
- 1.20 Fedafin und alle Mitarbeitenden geben weder implizit noch explizit Zusicherungen oder Garantien für Ergebnisse spezifischer Ratingmassnahmen gegenüber Dritten ab, bevor durch den Ratingausschuss nicht formell ein definitiver Beschluss gefasst und dieser veröffentlicht wurde. Eine Kommunikation zu noch ausstehenden Ratings ist generell ausgeschlossen; kommuniziert werden darf einzig, auf Anfrage hin, ob eine Raterstellung bzw. Ratingüberprüfung im Gange ist.
- 1.21 Fedafin und alle Mitarbeitenden äussern sich generell nicht zu potenziellen Ratingmassnahmen. Darin eingeschlossen ist der bewusste Verzicht auf die Publikation unbeauftragter Ratings bzw. von Ratings im Selbstauftrag (Uncited Ratings).
- 1.22 Fedafin und alle Mitarbeitenden äussern sich generell nicht zu Aktivitäten gerateter Emittenten, Schuldner oder Spezifika gerateter Emissionen.
- 1.23 Fedafin hat Richtlinien, Verfahren und Kontrollen eingerichtet, hält diese aufrecht, dokumentiert und setzt diese durch, die gewährleisten, dass fedafin und die Mitarbeitenden den fedafin CoC sowie die geltenden Schweizer Gesetze, Verordnungen und regulatorischen Anforderungen kennen und einhalten.
- a) Fedafin verfügt über eine Compliance-Funktion, die für die Überwachung und Überprüfung der Einhaltung des fedafin CoC und der geltenden Gesetze, Verordnungen und regulatorischen Anforderungen durch fedafin und die Mitarbeitenden zuständig ist.
- b) Die Compliance-Funktion ist zudem zuständig für die Überprüfung der Angemessenheit der Richtlinien, Verfahren und Kontrollen, um die Einhaltung und Übereinstimmung mit dem fedafin CoC sowie den geltenden Gesetzen, Verordnungen und regulatorischen Anforderungen zu sichern.
- c) Fedafin hat einen Compliance Officer bestimmt, welcher als Mitarbeitender in Führungsposition über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt und für die Compliance-Funktion zuständig ist. Die Compliance-Funktion ist gemäss Organigramm als Stabfunktion organisiert. Die Berichterstattungspflicht und Vergütung der Compliance-Funktion erfolgen unabhängig von den Ratingtätigkeiten.
- 1.24 Jeder Mitarbeitende, der davon Kenntnis erhält, dass ein anderer Mitarbeitender oder ein allenfalls mit fedafin verbundenes Unternehmen an einem Verhalten beteiligt war oder ist, das illegal oder unethisch ist oder gegen den fedafin CoC oder die internen Reglemente verstösst, ist dazu verpflichtet, dies unmittelbar dem Compliance Officer, dem Geschäftsführer oder dem Präsidenten des Verwaltungsrats mitzuteilen, damit angemessene Massnahmen getroffen werden können. Von den Mitarbeitenden wird nicht notwendigerweise erwartet, Rechtsexperten zu sein. Jedoch wird von ihnen erwartet, Aktivitäten zu melden, die eine vernünftige Person hinterfragen würde. Mit Erhalt einer solchen Meldung durch einen Mitarbeitenden ist fedafin dazu verpflichtet, geeignete Massnahmen zu ergreifen, wie diese durch Gesetze, Verordnungen und regulatorische Anforderungen in der Schweiz und den von fedafin eingerichteten, aufrechterhaltenen, dokumentierten und durchgesetzten Richtlinien, Verfahren und Kontrollen bestimmt sind. Fedafin verbietet jegliche Form von Vergeltungsmassnahmen durch fedafin oder Mitarbeitende gegenüber Mitarbeitenden, die solche Meldungen in gutem Glauben machen. Solche können zu Sanktionen führen, die von disziplinarischen Massnahmen bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses reichen.

## 2. Unabhängigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten

### Allgemeines

- 2.1 Fedafin trifft Ratingmassnahmen unabhängig und ohne Rücksicht auf potenzielle wirtschaftliche, politische oder sonstige Konsequenzen für sich selbst oder andere. Eine diesbezügliche Verzögerung oder Unterlassung einer Ratingmassnahme ist ausgeschlossen.
- 2.2 Fedafin und alle Mitarbeitenden setzen alles daran, ihre Unabhängigkeit durch angemessene Sorgfalt und professionelles Urteilsvermögen dauerhaft aufrechtzuerhalten.
- 2.3 Die Analysten stützen sich bei der Raterstellung und Ratingvergabe ausschliesslich auf Faktoren ab, die für die Bonität des gerateten Emittenten oder der gerateten Emission relevant sind.
- 2.4 Die vergebenen Ratings an Emittenten und Emissionen erfolgen unabhängig von bestehenden oder potenziellen Geschäftsbeziehungen. Ratingvergaben werden ebenfalls nicht durch das Fehlen einer entsprechenden Geschäftsbeziehung beeinflusst.
- 2.5 Fedafin ist ausschliesslich im Ratinggeschäft tätig; es existieren keine anderen Geschäftsbereiche und keine Nebentätigkeiten. Insbesondere verzichtet fedafin ausdrücklich auf Beratungs- und Supportdienstleistungen. Der Vollständigkeit sei darauf hingewiesen, dass andernfalls eine Trennung solcher Bereiche vom eigentlichen Kerngeschäft der Raterstellung sowie weitere Massnahmen notwendig bzw. angebracht wären.

### Richtlinien, Verfahren, Kontrollen und Offenlegungen

- 2.6 Fedafin hat Richtlinien, Verfahren und Kontrollen eingerichtet, hält diese aufrecht, dokumentiert und setzt diese durch, um alle allfälligen tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte zu identifizieren und zu beseitigen oder zu bewältigen und offenzulegen, je nach Eignung, welche die Ratingmethoden, Ratingmassnahmen oder die Analysen von fedafin oder das Urteilsvermögen und die Analysen der Mitarbeitenden beeinflussen können. Unter anderem berücksichtigen die Richtlinien, Verfahren und Kontrollen, wie die folgenden Konflikte die Ratingmethoden oder Ratingmassnahmen potenziell beeinflussen können:
  - a) Raterstellung und Ratingvergabe gegen Bezahlung durch den gerateten Emittenten, Schuldner, Intermediäre, Zeichner oder Arrangeur der gerateten Emission;
  - b) Raterstellung und Ratingvergabe gegen Bezahlung durch Investoren bzw. Abonnenten mit einem finanziellen Interesse, welches durch eine Ratingmassnahme beeinflusst werden könnte;
  - c) Bereitstellung von weiteren Dienstleistungen gegen Bezahlung durch geratete Emittenten, Schuldner, Intermediäre, Zeichner, Arrangeure oder Investoren bzw. Abonnenten;
  - d) Bereitstellung eines vorläufigen Hinweises oder eines ähnlichen Hinweises in Bezug auf die Bonität an einen Emittenten, Schuldner, Intermediär, Zeichner oder Arrangeur vor der Erlangung des Auftrags zur Erstellung des endgültigen Ratings für einen Emittenten, Schuldner, Intermediär, Zeichner oder Arrangeur;



e) direkte oder indirekte wirtschaftliche Beteiligung von fedafin an einem gerateten Emittenten, Schuldner oder einer Emission, oder eine direkte oder indirekte wirtschaftliche Beteiligung eines gerateten Emittenten oder Schuldners an fedafin.

- 2.7 Fedafin legt allfällige tatsächliche und potenzielle Interessenkonflikte (inkl. diejenigen unter Punkt 2.6 erwähnten) auf eine vollständige, zeitnahe, klare, prägnante, bestimmte und hervorgehobene Art und Weise auf der Website offen. Sollte der tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikt singulär sein oder sich ausschliesslich auf eine bestimmte Ratingmassnahme beziehen, wird ein solcher Interessenkonflikt in der Dokumentation zur Ratingvergabe deklariert.
- 2.8 Fedafin legt die allgemeine Art und Weise der Vergütungsvereinbarungen auf ihrer Website offen.
- a) Fedafin erhält keine Vergütungen von gerateten Emittenten, Schuldnern, Intermediären, Lead-Zeichnern oder Arrangeuren, die unabhängig sind von den Ratingaktivitäten. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass andernfalls der Anteil solcher rating-unabhängiger Vergütungen relativ zur gesamten jährlichen Vergütung, die man vom betreffenden Marktteilnehmer erhält, im Ratingbericht oder an sonstiger geeigneter Stelle ausgewiesen werden müsste.
- b) Fedafin legt auf ihrer Website ebenfalls offen, von welchen Kunden sie mindestens 10% ihrer Jahreseinkünfte erhält.
- 2.9 Fedafin verzichtet auf die Ratingvergabe für strukturierte Produkte. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass andernfalls offengelegt werden müsste, ob der Emittent die Ratingagentur darüber informierte, dass er alle relevanten Informationen über die einzustufende Schuld veröffentlicht oder ob die Informationen nicht-öffentlich bleiben.
- 2.10 Fedafin hält keine Wertpapiere oder handelt nicht mit solchen, die einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Ratingaktivitäten darstellen oder darstellen könnten.
- 2.11 Fedafin nimmt keine Ratingvergaben an Emittenten oder Schuldner vor, welche die Aufsicht über Ratingagenturen wahrnehmen, diesen nahestehen oder welche dies anstreben. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass andernfalls Mitarbeitende, die für den Umgang mit den Beamten in Bezug auf die Aufsichtsangelegenheiten zuständig sind, von denjenigen Mitarbeitenden getrennt würden müssten, die an Ratingmassnahmen oder an der Änderung von Ratingmethoden teilnehmen, die für den gerateten Emittenten gelten.

### **Unabhängigkeit der Mitarbeitenden**

- 2.12 Die Berichterstattungspflicht für Mitarbeitende und die Salärpolitik sind so ausgestaltet, dass tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte beseitigt oder wirksam bewältigt werden.
- a) Mitarbeitende, die an einer Ratingmassnahme eines gerateten Emittenten oder einer gerateten Emission mitwirken oder darauf Einfluss haben können, werden nicht auf Grundlage der Höhe der Einkünfte vergütet oder evaluiert, welche fedafin von dem Emittenten, dem Schuldner, durch die Bewertung der Emission oder durch Investoren bzw. Abonnenten von Ratings erhält.

b) Fedafin nimmt formelle und regelmässige Überprüfungen der Vergütungsrichtlinien, -verfahren und -praktiken für die Mitarbeitenden vor, die an einer Ratingmassnahme mitwirken oder darauf Einfluss haben können, um zu gewährleisten, dass diese Richtlinien, Verfahren und Praktiken die Objektivität des Ratingprozesses nicht beeinträchtigen und nicht beeinträchtigt haben.

2.13 Konditionsverhandlungen werden durch den Geschäftsführer geführt, welcher weder bei der Erstellung und Vergabe von Ratings mitwirkt noch Einfluss auf die Raterstellung und -vergabe besitzt. Ratinganalysten führen keine Besprechungen betreffend Konditionen, Honorare oder Zahlungen mit gerateten Emittenten, Schuldern, Arrangeuren, Investoren, Abonnenten von Ratings oder weiteren Marktteilnehmern.

2.14 Mitarbeitende wirken nicht an einer Ratingmassnahme für einen Emittenten oder eine Emission mit und werden von der Beeinflussung ausgeschlossen, wenn der Mitarbeitende, ein direktes Familienmitglied (bspw. Ehepartner, Lebenspartner, Familienangehörige) oder eine von ihnen verwaltete oder geführte Einheit bzw. ein solches Unternehmen:

a) ein Wertpapier hält oder damit handelt, das vom gerateten Emittenten oder Schuldner ausgegeben wurde;

b) ein Wertpapier hält oder damit handelt (ausgenommen Anteile an diversifizierten kollektiven Anlagefonds), das selbst ein Interesse an dem gerateten Emittenten, Schuldner oder der gerateten Emission besitzt oder ein Derivat eines von dem gerateten Emittenten oder Schuldner ausgegebenen Wertpapiers ist;

c) ein Wertpapier hält oder damit handelt, das von einem verbundenen Unternehmen des gerateten Emittenten oder Schuldners ausgegeben wurde, so dass daraus ein Interessenkonflikt verursacht oder wahrgenommen werden könnte;

d) ein Wertpapier hält oder damit handelt, das von einem Lead-Zeichner oder Arrangeur der gerateten Emission ausgegeben wurde, so dass daraus ein Interessenkonflikt verursacht oder wahrgenommen werden könnte;

e) gegenwärtig oder kürzlich mit dem gerateten Emittenten, Schuldner, Lead-Zeichner oder Arrangeur der gerateten Emission ein Beschäftigungsverhältnis oder eine andere bedeutende Geschäftsbeziehung hatte bzw. hat, so dass daraus ein Interessenkonflikt verursacht oder wahrgenommen werden könnte;

f) in leitender Funktion beim gerateten Emittenten, Schuldner, Lead-Zeichner oder Arrangeur der gerateten Emission ist;

g) eine sonstige Beziehung mit oder Beteiligung an dem gerateten Emittenten, Schuldner, Lead-Zeichner oder Arrangeur der gerateten Emission (oder einer ihrer verbundenen Unternehmen) hat oder hatte, so dass daraus ein Interessenkonflikt verursacht oder wahrgenommen werden könnte.

2.15 Analysten halten keine Wertpapiere oder handeln nicht mit solchen, die von einem gerateten Emittenten oder Schuldner ausgegeben wurden, für den der Analyst hauptsächlich verantwortlich ist (ausgenommen Anteile an diversifizierten kollektiven Anlagefonds).

2.16 Den Mitarbeitenden ist es untersagt, Geld, Geschenke, Gefälligkeiten oder andere geldwerte Vorteile anzunehmen, die in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei fedafin stehen oder den Anschein dazu erwecken könnten, ausser es handle sich um einen trivialen Wert (< CHF 30.-).

- 2.17 Mitarbeitende, die eine persönliche Beziehung eingehen (inklusive bspw. solche mit einem Mitarbeitenden eines gerateten Emittenten, Schuldners, Intermediärs oder Lead-Zeichners oder Arrangeur der gerateten Emission), die einen tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt verursachen, sind dazu verpflichtet, diese Beziehung dem Compliance Officer offenzulegen.
- 2.18 Fedafin hat Richtlinien, Verfahren und Kontrollen eingerichtet, hält diese aufrecht, dokumentiert und setzt diese durch, um ohne unnötige Verzögerung die vergangene Arbeit eines Analysten zu überprüfen, der seine Beschäftigung bei fedafin beendet und einer Einheit bzw. einem Emittenten beitrifft, an dessen Raterstellung und/oder Ratingvergabe er mitwirkte, oder einem Schuldner, an dessen Emissionen er bei der Raterstellung und/oder Ratingvergabe mitwirkte, oder einem Intermediär, Zeichner oder Arrangeur, mit welchem der Mitarbeitende in signifikantem Umfang zusammenarbeitete aufgrund seiner Pflichten bei fedafin, oder einem deren verbundenen Unternehmen.

### **3. Verantwortung gegenüber Investoren, Emittenten und Kapitalmarktteilnehmern**

#### **Transparenz und Zeitnähe der Offenlegung von Ratings**

- 3.1 Fedafin unterstützt Investoren und weitere Ratingnutzer dabei, ein besseres Verständnis von Ratings zu entwickeln, indem fedafin in klarer und verständlicher Sprache u.a. das Wesen und die Einschränkungen von Ratings darstellt sowie die Risiken, die entstehen, wenn man übermässig auf Ratings abstellt für Investment- und sonstige finanzielle Entscheidungen. Fedafin verzichtet darauf, mit ihrer Akkreditierung bzw. regulatorischen Anerkennung die Qualität der Ratings zu bewerben oder auszusagen bzw. zu implizieren, dass die Aufsichtsbehörden die Ratings billigen bzw. bestätigen. In Übereinstimmung mit den internationalen und nationalen Bemühungen („Reducing the Reliance on CRAs / CRA Ratings“) ist fedafin bestrebt, die übermässige Abhängigkeit von (anerkannten) Ratings bei Investoren, Ratingnutzern und den weiteren Marktteilnehmern zu verringern und die Reflektion von Bonitätsbeurteilungen durch diese zu fördern.
- 3.2 Fedafin legt hinreichende Informationen über ihren Ratingprozess und ihre Ratingmethoden offen, so dass Investoren und weitere Ratingnutzer das Zustandekommen und die Erstellung eines Ratings verstehen können.
- 3.3 Fedafin legt erhebliche Änderungen der Ratingmethoden vor Inkrafttreten der Änderung offen, soweit dies nicht die Integrität eines Ratings dadurch negativ beeinflusst, dass die Durchführung einer Ratingmassnahme unzulässig verzögert würde. Die Offenlegung erheblicher Änderungen erfolgt in nicht-selektiver Weise auf der Website.
- 3.4 Fedafin deklariert transparent bei jeder Ratingvergabe, ob der betreffende Emittent am Ratingprozess beteiligt war oder nicht. Im Auftrag von Emittenten erstellte Ratings tragen die Bezeichnung „Issuer Solicited“, im Auftrag von Investoren erstellte Ratings tragen die Bezeichnung „Investor Solicited“. Andere, unbeauftragte Ratings bzw. Ratings im Selbstauftrag werden von fedafin nicht erstellt.
- 3.5 Fedafin legt ihre Richtlinien und Verfahren offen, die für die Distribution von Ratings und Berichten sowie für die Entscheidung gelten, wann ein Rating ausgesetzt bzw. widerrufen wird.

- 3.6 Fedafin legt klare Definitionen der Bedeutung der einzelnen Kategorien ihrer Ratingskala auf ihrer Website offen, einschliesslich der Definition des Ausfalls.
- 3.7 Fedafin verzichtet auf die Ratingvergabe für strukturierte Produkte. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass andernfalls unterschiedliche Ratingnotationen zur Anwendung kommen sollten, wobei die Unterscheidung aufzuzeigen wäre.
- 3.8 Fedafin ist gegenüber Investoren, gerateten Emittenten, Schuldnern, Intermediären, Zeichnern und Arrangeuren transparent in Bezug darauf, wie der betreffende Emittent oder die betreffende Emission geratet ist, sofern es sich um eine öffentliche Ratingdokumentation handelt (Public Issuer Solicited Ratings). Nicht-öffentliche Ratingdokumentationen werden nur Investoren bzw. Abonnenten von Ratings zugänglich gemacht.
- 3.9 Fedafin informiert geratete Emittenten oder den Schuldner oder Arrangeur einer gerateten Emission über die entscheidenden Informationen und prinzipiellen Erwägungen, auf denen ein Rating basiert und gibt damit Gelegenheit, faktische Fehler, Auslassungen oder Irrtümer zu berichtigen, die eine erhebliche Auswirkung auf das Rating haben. Allfällige Antworten von gerateten Emittenten, Schuldnern oder Arrangeuren werden in jedem Fall gebührend beurteilt. Fedafin macht Ratingdokumentationen von Emittenten und Emissionen nur dann der Öffentlichkeit zugänglich, wenn der betreffende Emittent vorgängig zur gesamten Ratingdokumentation inklusive Ratingvergabe Stellung nehmen konnte, die Stellungnahme implementiert werden konnte und der Emittent schliesslich mit der Publikation der Ratingdokumentation einverstanden ist und dies schriftlich bestätigt. Nicht-öffentliche Ratingdokumentationen von Unternehmen und deren Emissionen, welche fedafin im Auftrag von Investoren bzw. Abonnenten von Ratings erstellt (Investor Solicited Ratings), werden den betreffenden Emittenten nach der Ratingvergabe (i.d.R. exklusive Ratings) zur freiwilligen Stellungnahme zugestellt. Erfahrungsgemäss nutzt nur ein Teil der Emittenten die Gelegenheit zur Stellungnahme (da kein Auftragsverhältnis vorhanden ist und keine Pflicht dazu besteht). Da jeweils offen ist, ob die Möglichkeit zur freiwilligen Stellungnahme durch Emittenten überhaupt benutzt wird und in welcher Frist diese erfolgt bzw. wie lange mit der Ratingvergabe zugewartet werden müsste, verzichtet fedafin darauf, die Ratingdokumentation bereits vor der Ratingvergabe den Emittenten zuzustellen. Andernfalls würde eine nicht vertretbare Verzögerung für die Ratingvergabe resultieren. Ratingdokumentationen von öffentlichen Haushalten und deren Emissionen, welche fedafin im Auftrag von Investoren bzw. Abonnenten von Ratings erstellt (Investor Solicited Ratings), werden den betreffenden Emittenten nicht zugestellt, da in diesem Bereich keine zusätzlichen ratingrelevanten Informationen durch Emittenten zur Verfügung gestellt werden können (Öffentlichkeitsprinzip, hohe Transparenz und Verfügbarkeit von Daten und Informationen usw.) bzw. keine vertraulichen Informationen existieren und somit auch keine Mitwirkung.
- 3.10 Fedafin veröffentlicht Ratings nach Möglichkeit am Releasedatum, spätestens jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen.
- 3.11 Fedafin veröffentlicht Ratings nicht-selektiv bzw. macht Ratings den betreffenden Investoren bzw. Abonnenten/Auftraggebern von Ratings nicht-selektiv zugänglich. Im Auftrag von Investoren bzw. Abonnenten von Ratings erstellte Ratingdokumentationen (Investor Solicited Ratings) stehen Investoren bzw. Abonnenten von Ratings mit entsprechender Zugangsberechtigung für das Internetportal e-Rating offen. Im Auftrag von Emittenten erstellte Ratingdokumentationen (Issuer Solicited Ratings) werden auf der Website von fedafin publiziert, sofern das schriftliche Einverständnis des Emittenten vorliegt.

- 3.12 Fedafin deklariert bei jedem Rating, ob der geratete Emittent, Schuldner, Intermediär, Zeichner oder Arrangeur der gerateten Emission am Ratingprozess beteiligt war (PCI – Participating Corporate Issuer) oder nicht (NPCI – Non-Participating Corporate Issuer). Ratings, die nicht im Auftrag des gerateten Emittenten, Schuldners, Intermediärs, Zeichners oder Arrangeur der gerateten Emission erstellt wurden, werden entsprechend gekennzeichnet. Im Auftrag von Emittenten erstellte Ratings tragen die Bezeichnung „Issuer Solicited“, im Auftrag von Investoren erstellte Ratings tragen die Bezeichnung „Investor Solicited“. Andere, unbeauftragte Ratings bzw. Ratings im Selbstauftrag werden nicht erstellt.
- 3.13 Fedafin benennt klar im Rahmen der Dokumentation zur Ratingvergabe die Eigenschaften und Einschränkungen jedes Ratings sowie das Ausmass, in dem fedafin von dem gerateten Emittenten, Schuldner, Intermediär, Zeichner oder Arrangeur der gerateten Emission bereitgestellte Informationen überprüft. Wenn sich das Rating zum Beispiel auf eine Art von Emittent oder Emission bezieht, für die es nur begrenzt historische Daten gibt, legt fedafin dies sowie die daraus folgenden Einschränkungen offen.
- 3.14 Fedafin teilt bei der Ratingvergabe auf der Ratingdokumentation jeweils mit, wann das Rating zuletzt aktualisiert oder überprüft wurde. Mit der Ratingvergabe informiert fedafin auch über die dazu hauptsächlich verwendete Ratingmethodik (oder die betreffende Version), sowie darüber, wo eine Beschreibung dieser Ratingmethodik gefunden werden kann. Wenn das Rating auf mehr als einer Ratingmethodik beruht oder wenn eine Überprüfung lediglich der hauptsächlich verwendeten Ratingmethodik dazu führen kann, dass Investoren oder sonstige Ratingnutzer wichtige Aspekte des Ratings übersehen, kündigt fedafin diese Tatsache mit der Ratingvergabe an und teilt mit, wo eine Besprechung darüber gefunden werden kann, wie sich die verschiedenen Ratingmethoden und sonstige wichtige Aspekte auf die Entscheidung über das Rating ausgewirkt haben.
- 3.15 Fedafin verzichtet auf die Ratingvergabe für strukturierte Produkte, weshalb entsprechende Regelungen zur Offenlegung entfallen.
- 3.16 Bei der Erstellung oder Überarbeitung eines Ratings erläutert fedafin mit der Dokumentation zur Ratingvergabe die zentralen Annahmen und Daten, die dem Rating zugrundeliegen, einschliesslich allfälliger Anpassungen an Finanzzahlen aus Geschäftsberichten von gerateten Emittenten oder Schuldnern, die erheblich von den von diesen publizierten Geschäftsberichten abweichen.
- 3.17 Beendet fedafin die Überwachung eines Ratings für einen gerateten Emittenten oder eine geratete Emission, beispielsweise weil ein Rating nicht mehr nachgefragt wird von den Investoren bzw. Abonnenten von Ratings, so wird dies der Öffentlichkeit oder den Investoren bzw. Abonnenten von Ratings umgehend offengelegt. Eine Veröffentlichung eines Ratings, welches nicht länger überwacht wird, enthält das Datum, an dem das Rating zuletzt aktualisiert oder überprüft wurde, und den Grund dafür, dass das Rating nicht länger überwacht wird.
- 3.18 Um die Transparenz zu fördern und um es Investoren und weiteren Ratingnutzern zu ermöglichen, die Leistung verschiedener Ratingagenturen zu vergleichen, legt fedafin auf der Website hinreichende Informationen über die historischen Transition- und Ausfallwahrscheinlichkeiten ihrer Ratingkategorien offen in Hinsicht auf die Klassen von gerateten Emittenten und Emissionen. Diese Informationen beinhalten überprüfbare, quantifizierbare historische Informationen, organisiert über einen gewissen Zeitraum und standardisiert, um Investoren und weiteren Ratingnutzern beim Vergleich verschiedener Ratingagenturen zu helfen. Falls das Wesen des gerateten Emittenten oder der gerateten Emission oder andere Umstände solche historischen Angaben ungeeignet, statistisch unwirk-

sam oder sonst für Investoren oder sonstige Nutzer von Ratings irreführend machen, würde fedafin offenlegen, weshalb dies so ist.

### **Umgang mit vertraulichen Informationen**

3.19 Fedafin hat Richtlinien, Verfahren und Kontrollen eingerichtet, hält diese aufrecht, dokumentiert und setzt diese durch, um vertrauliche und/oder wesentliche nicht-öffentliche Informationen zu schützen, einschliesslich vertraulicher Informationen, die fedafin von einem gerateten Emittenten, Schuldner, Intermediär, Zeichner oder Arrangeur einer gerateten Emission erhielt, und einschliesslich nicht-öffentlicher Informationen in Bezug auf eine Ratingmassnahme (bspw. Informationen über eine Ratingmassnahme, bevor das Rating veröffentlicht wird).

a) Die eingerichteten Richtlinien, Verfahren und Kontrollen untersagen es fedafin und den Mitarbeitenden, vertrauliche und/oder wesentliche nicht-öffentliche Informationen zu einem Zweck zu verwenden oder offenzulegen, der nicht im Zusammenhang steht mit den Ratingaktivitäten, einschliesslich der Offenlegung solcher Informationen an sonstige Mitarbeitende, für welche die Offenlegung nicht in Verbindung mit den Ratingaktivitäten erforderlich ist, soweit die Offenlegung nicht durch geltende Gesetze oder Verordnungen vorgeschrieben ist.

b) Die eingerichteten Richtlinien, Verfahren und Kontrollen verpflichten fedafin und die Mitarbeitenden dazu, vertretbare Schritte zu unternehmen, um vertrauliche und/oder wesentliche nicht-öffentliche Informationen vor Betrug, Diebstahl, Missbrauch oder unbeabsichtigter Offenlegung zu schützen.

c) In Bezug auf vertrauliche Informationen, die fedafin von einem gerateten Emittenten, Schuldner, Intermediär, Zeichner, Arrangeur erhielt, untersagen die Richtlinien, Verfahren und Kontrollen fedafin und den Mitarbeitenden, solche Informationen unter Verstoss gegen die Bedingungen eines geltenden Vertrages oder einer gegenseitigen Vereinbarung, dass fedafin die Informationen vertraulich behandelt, zu nutzen oder offenzulegen, soweit eine Offenlegung nicht durch geltende Gesetze oder Verordnungen vorgeschrieben ist.

d) In Bezug auf eine hängige Ratingmassnahme untersagen es die Richtlinien, Verfahren und Kontrollen fedafin und den Mitarbeitenden, Informationen über die hängige Ratingmassnahme selektiv offenzulegen, ausser gegenüber dem gerateten Emittenten, Schuldner, Arrangeur oder bezeichneten Beauftragten oder soweit dies durch die geltenden Gesetze oder Verordnungen vorgeschrieben ist.

3.20 Fedafin hat Richtlinien, Verfahren und Kontrollen eingerichtet, hält diese aufrecht, dokumentiert und setzt diese durch, die Verstösse gegen geltende Gesetze und Verordnungen verhindern, welche die Behandlung und die Verwendung von vertraulichen und/oder wesentlichen nicht-öffentlichen Informationen regeln.

3.21 Fedafin hat Richtlinien, Verfahren und Kontrollen eingerichtet, hält diese aufrecht, dokumentiert und setzt diese durch, die es den Mitarbeitenden untersagen, die vertrauliche Informationen und/oder wesentliche nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf Wertpapiere haben, sich an einer Transaktion in Bezug auf das Wertpapier zu beteiligen oder die Informationen zu nutzen, um eine andere Person für die Transaktion in Bezug auf das Wertpapier zu beraten oder ihr einen Vorteil dabei zu verschaffen.

#### 4. Governance, Risikomanagement und Schulung der Mitarbeitenden

- 4.1 Der Verwaltungsrat ist dafür verantwortlich, dass fedafin einen Verhaltenskodex festlegt, aufrechterhält, dokumentiert und durchsetzt, der die Grundprinzipien des IOSCO Code of Conduct Fundamentals for Credit Rating Agencies in der aktuellen Fassung (März 2015) vollständig umsetzt.
- 4.2 Der Compliance Officer nimmt zusätzlich die Risikomanagementfunktion ein. Er ist für die Erkennung, Beurteilung, Überwachung und Meldung von Risiken zuständig, die aus den Aktivitäten von fedafin entstehen, einschliesslich der rechtlichen Risiken, Reputationsrisiken, operativen und strategischen Risiken. Wie im IOSCO Code of Conduct Fundamentals for Credit Rating Agencies in der aktuellen Fassung (März 2015) vorgesehen, muss diese Funktion bei vergleichsweise kleinen Ratingagenturen wie fedafin nicht unabhängig von der internen Prüfung (bzw. der Compliance-Funktion) sein. Die Risikomanagementfunktion erstellt regelmässig Bericht an den Verwaltungsrat und den Geschäftsführer, um diese bei der Beurteilung der Eignung der Richtlinien, Verfahren und Kontrollen zu unterstützen, die fedafin eingerichtet hat, aufrechterhält, dokumentiert und durchsetzt, um Risiken zu bewältigen, einschliesslich der Richtlinien, Verfahren und Kontrollen, die im IOSCO Code of Conduct Fundamentals for Credit Rating Agencies in der aktuellen Fassung (März 2015) spezifiziert sind.
- 4.3 Fedafin hat Richtlinien, Verfahren und Kontrollen eingerichtet, hält diese aufrecht, dokumentiert und setzt diese durch, die von Mitarbeitenden verlangen, sich einer formellen laufenden Schulung innerhalb vertretbarer regelmässiger Zeitintervalle zu unterziehen. Der von der Schulung abgedeckte Gegenstand muss relevant sein für die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeitenden und gegebenenfalls den fedafin CoC, die Ratingmethoden, die Gesetze und Verordnungen, welche die Ratingaktivitäten regeln, die Richtlinien, Verfahren und Kontrollen zur Bewältigung der Interessenkonflikte und zur Regelung des Haltens von und des Handels mit Wertpapieren und die Richtlinien und Verfahren zum Umgang mit vertraulichen und/oder wesentlichen nicht-öffentlichen Informationen abdecken. Die Richtlinien, Verfahren und Kontrollen beinhalten Massnahmen und Messgrössen, welche der Verifizierung dienen, dass die Mitarbeitenden sich der erforderlichen Schulung unterziehen.

#### 5. Offenlegung und Kommunikation mit Marktteilnehmern

- 5.1 Die Offenlegungen, inklusive die in den Vorschriften des IOSCO CoC bzw. des fedafin CoC spezifizierten, erfolgen jederzeit vollständig, fair, korrekt, zeitnah und verständlich für Investoren und weitere Ratingnutzer.
- 5.2 Die Richtlinien des vorliegenden, verbindlichen fedafin CoC entsprechen denen des IOSCO CoC und verschärfen diesen in zahlreichen Punkten. Fedafin hält mit Ausnahme von zwei Punkten sämtliche Anforderungen des IOSCO CoC ein und setzt diese in allen internen Reglementen, Weisungen und Dokumenten um, soweit nicht bereits die Bestimmungen des fedafin CoC ausreichend sind. Die beiden Ausnahmen betreffen die Punkte 3.8 und 3.9 des fedafin CoC bzw. des IOSCO CoC. Punkt 3.8 des IOSCO CoC fordert Transparenz der Ratingagentur gegenüber Investoren, gerateten Emittenten, Schuldner, Intermediären, Zeichnern und Arrangeuren in Bezug darauf, wie der betreffende Emittent oder die betreffende Emission geratet ist. Die Regelung der IOSCO bezieht sich auf das international vorherrschende Geschäftsmodell, wonach vorwiegend die Emittenten die Raterstellung in Auftrag geben und bezahlen (Issuer Solicited Ratings). Fedafin erstellt jedoch primär Ratings im Auftrag von Investoren bzw. Abonnenten von Ratings (Investor Solicited Ratings), weshalb diese Ratingdokumentationen nur diesen zugänglich gemacht werden. Aus diesem Grunde wurde unter Punkt 3.8 eine entsprechende Einschränkung angemerkt. Punkt 3.9 des IOSCO CoC verlangt primär, sofern praktikabel und angemessen, Emittenten vor der Ratingvergabe über

die entscheidenden Informationen und prinzipiellen Erwägungen, auf denen ein Rating basiert, zu informieren und die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen, um faktische Fehler, Auslassungen oder Irrtümer zu berichtigen. Fedafin macht Ratingdokumentationen von Emittenten und Emissionen nur dann der Öffentlichkeit zugänglich, wenn der betreffende Emittent vorgängig zur gesamten Ratingdokumentation inklusive Ratingvergabe Stellung nehmen konnte, die Stellungnahme implementiert werden konnte und der Emittent schliesslich mit der Publikation der Ratingdokumentation einverstanden ist und dies schriftlich bestätigt. Nicht-öffentliche Ratingdokumentationen von Unternehmen und deren Emissionen, welche fedafin im Auftrag von Investoren bzw. Abonnenten von Ratings erstellt (Investor Solicited Ratings), werden den betreffenden Emittenten nach der Ratingvergabe (i.d.R. exklusive Ratings) zur freiwilligen Stellungnahme zugestellt. Erfahrungsgemäss nutzt nur ein Teil der Emittenten die Gelegenheit zur Stellungnahme (da kein Auftragsverhältnis vorhanden ist und keine Pflicht dazu besteht). Da jeweils offen ist, ob die Möglichkeit zur freiwilligen Stellungnahme durch Emittenten überhaupt benutzt wird und in welcher Frist diese erfolgt bzw. wie lange mit der Ratingvergabe zugewartet werden müsste, verzichtet fedafin darauf, die Ratingdokumentation bereits vor der Ratingvergabe den Emittenten zuzustellen. Andernfalls würde eine nicht vertretbare und nicht abschätzbare Verzögerung für die Ratingvergabe resultieren. Erfolgt eine Rückmeldung, so wird diese geprüft und die Ratingdokumentation bzw. Ratingvergabe gegebenenfalls angepasst. Ratingdokumentationen von öffentlichen Haushalten und deren Emissionen, welche fedafin im Auftrag von Investoren bzw. Abonnenten von Ratings erstellt (Investor Solicited Ratings), werden den betreffenden Emittenten nicht zugestellt, da in diesem Bereich keine zusätzlichen ratingrelevanten Informationen durch Emittenten zur Verfügung gestellt werden können (hohe Transparenz und Verfügbarkeit von Daten und Informationen, Öffentlichkeitsprinzip usw.). Die Implementierung des fedafin CoC obliegt dem Compliance Officer sowie den Exekutivorganen (Geschäftsführer, Verwaltungsrat als oberste Führungs- und Verantwortungsebene). Konkret finden sämtliche Bestimmungen, soweit nicht bereits die Bestimmungen des fedafin CoC ausreichend sind, Eingang in die Reglemente, Prozesse und Dokumente. Der fedafin CoC sowie allfällige Änderungen des fedafin CoC oder dessen Implementierung werden auf der Website offengelegt.

- 5.3 Der Compliance Officer ist dauerhaft zuständig für die Entgegennahme, Aufbewahrung und Behandlung von Beschwerden von Marktteilnehmern und der Öffentlichkeit. Dazu wurden Richtlinien, Verfahren und Kontrollen zur Entgegennahme, Aufbewahrung und Behandlung von Beschwerden eingerichtet, diese werden aufrechterhalten, dokumentiert und durchgesetzt, einschliesslich solcher, die vertraulich geäussert werden. Die Richtlinien, Verfahren und Kontrollen nennen die Umstände, unter denen eine Beschwerde dem Geschäftsführer und/oder dem Verwaltungsrat gemeldet werden müssen.
- 5.4 Fedafin legt auf der Homepage von fedafin öffentlich zugänglich, kostenlos und hervorgehoben offen:
- a) den fedafin CoC;
  - b) eine Beschreibung der Ratingmethoden;
  - c) Informationen betreffend die historischen Performancedaten;
  - d) alle sonstigen Offenlegungen, die in den Vorschriften des IOSCO Code of Conduct Fundamentals for Credit Rating Agencies spezifiziert sind.



## **IV. Schlussbestimmungen**

---

Der fedafin CoC wurde vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 6. März 2017 erlassen, tritt per sofort in Kraft und ersetzt den bisherigen Verhaltenskodex.

Die bei Inkrafttreten bereits vorhandenen Reglemente und Weisungen sind auf ihre Übereinstimmung mit dem fedafin CoC hin zu überprüfen und anzupassen.